

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/38\_2019

Lausanne, 14. Oktober 2019

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 24. September 2019 (4A\_179/2019)**

### **Vergleichsgespräche in Zivilprozess sind nicht öffentlich – Journalistin zu Recht ausgeschlossen**

*Im Rahmen eines Zivilprozesses geführte Vergleichsgespräche unterstehen nicht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Justiz, da sie nicht Teil der rechtsprechenden Tätigkeit des Gerichts bilden. Eine Journalistin wurde deshalb zu Recht von der Teilnahme an Vergleichsgesprächen vor dem Arbeitsgericht Zürich ausgeschlossen.*

Das Arbeitsgericht Zürich hatte 2018 eine akkreditierte Gerichtsberichterstellerin von der Teilnahme an Vergleichsgesprächen ausgeschlossen, die im Anschluss an eine Hauptverhandlung stattgefunden hatten. Den Beschluss des Arbeitsgerichts focht die Journalistin erfolglos beim Obergericht des Kantons Zürich an. Dessen Entscheid zog sie ans Bundesgericht weiter.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Gemäss Artikel 30 Absatz 3 Bundesverfassung (BV) sind Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich. Laut Artikel 54 der Zivilprozessordnung (ZPO), der den verfassungsmässigen Grundsatz für das Zivilverfahren konkretisiert, sind Verhandlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Entscheids öffentlich. Ausnahmen sind möglich. Ausserdem ist die Verhandlung im Schlichtungsverfahren nicht öffentlich (Art. 203 ZPO). Die Justizöffentlichkeit will die Rechtsprechung transparent machen und so das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit stärken. Die Medien übernehmen mit ihrer Gerichtsberichterstattung eine wichtige Brückenfunktion. Sie machen die richterliche Tätigkeit einem grösseren Publikum zugänglich.

Vom Grundsatz der Justizöffentlichkeit werden nicht alle Verfahrensabschnitte erfasst. Vielmehr bezieht sich der Begriff der Gerichtsverhandlung einzig auf die Verhandlung, in der die Parteien einander vor Gericht gegenüberstehen und Einvernahmen vorgenommen, Beweise abgenommen und Plädoyers gehalten werden. Erfasst sind ausschliesslich Verfahrensabschnitte, die Grundlage zur Erledigung der Streitsache durch ein Urteil bilden. Dazu gehören Vergleichsgespräche nicht. Sie haben die einvernehmliche Beilegung der Streitsache zum Ziel. Das Gericht vermittelt dabei zwischen den Parteien. Der Inhalt der Vergleichsgespräche wird nicht protokolliert und darf einem allfälligen Urteil nicht zugrunde gelegt werden. Vergleichsgespräche stellen somit keinen Schritt auf dem Weg zur gerichtlichen Entscheidung über den Streitgegenstand dar. Soweit sich die Vergleichsgespräche in diesem Rahmen halten, handelt es sich dabei nicht um rechtsprechende Tätigkeit des Gerichts, deren Transparenz von der BV und der ZPO gewährleistet ist.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 14. Oktober 2019 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 4A\_179/2019 eingeben.